

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisverwaltung Euskirchen



Auf Antrag der Firma WKN Windkraft Nord GmbH & Co. Windpark Kleinbüllesheim KG, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum, vertreten durch die Geschäftsführung, wird hiermit die Entscheidung vom 19.06.2024 über den Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Tenor

Die Änderungsgenehmigung vom 30.08.2019 zum immissionsrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 27.12.2016 zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie des Typs Enercon E-92 auf den Grundstücken in Euskirchen, Gemarkung Kleinbüllesheim, Flur 1, Flurstück 14 und Flur 10, Flurstück 82 (Az. 60.14-G-1.6-V-WEA-01-02/15-Rewö/Ah) wird in Bezug auf den Betrieb wie nachfolgend ersichtlich geändert:

Änderungen der Nebenbestimmungen zu den Abschaltzeiten zum Schutz der Rohrweihe durch Entfall der ursprünglichen Nebenbestimmung 6.5.

Nebenbestimmung 6.6 wird geändert/ersetzt:

Die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt im Bereich der für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen der Gemarkung Müggenhausen, Flur 8, Flurstücke 1 und 202 ist im Umfang von 0,45 ha umzusetzen. Die konkrete Lage der Kompensationsfläche im o.g. Umfang ist dem Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Untere Naturschutzbehörde zur Eintragung in das gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 34 Abs. 1 LNatSchG zu führende Kompensationskataster mitzuteilen.

Die Änderungsgenehmigung ist mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen enthalten Regelungen zum Arten- und Landschaftsschutz.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der Beantragung durch die Vorhabenträgerin gem. § 21 a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV). Der § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 3 des BImSchG gelten entsprechend. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Begründung liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen in der Zeit vom

01.07.2024 bis einschließlich 15.07.2024

bei der folgenden Stelle aus und kann dort während der Servicezeiten (Mo.- Do. 8.30 bis 15.30 Uhr, Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr) eingesehen werden:

Kreisverwaltung Euskirchen, nach vorheriger Terminvereinbarung bei Frau Wolfshohl Tel: 02251/15 909
Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 231

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über den Genehmigungsbescheid und der Genehmigungsbescheid und die darin enthaltene Begründung über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Kreis Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen erhoben werden.

Euskirchen, 27.06.2024
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Wolfshohl